



Financial Services News 07/2026

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	17
Bankenabwicklung – Liquidität und Refinanzierung im Fokus	17
IFRS 18 – Neue Struktur für die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und verbesserte Vergleichbarkeit	19
Die Förderbank wird zur Transformationsbank – warum Strategie, Additionalität und digitale Förderarchitekturen jetzt entscheidend sind	21
Publikationen	24
Veranstaltungen	25

Editorial

Neunte MaRisk-Novelle veröffentlicht

Die Bafin hat am 30. Juni 2026 die **Neunte MaRisk-Novelle** veröffentlicht und die seit Anfang April 2026 laufende Konsultation abgeschlossen. Sie hat damit ihren angekündigten „Paradigmenwechsel“ hin zu einer prinzipienorientierteren und proportionaleren Regulierung vollzogen. Der Erfolg soll daran gemessen werden, ob die neuen MaRisk tatsächlich zu weniger Aufwand führen. Entsprechend geht die Bafin davon aus, dass ein Großteil der Institute von den Erleichterungen profitieren wird. Gleichzeitig stärkt die Aufsicht die Eigenverantwortung der Institute. Geschäftsführung und Aufsichtsorgane sollen zukünftig stärker selbst einschätzen, welche Risiken tatsächlich bestehen; Wirtschaftsprüfer:innen haben dies entsprechend zu beurteilen.

Ein zentraler Aspekt der Neunten MaRisk-Novelle ist dabei, dass Institute, die unter direkter Aufsicht der EZB stehen (Significant Institutions, SIs), aus dem Anwendungsbereich der MaRisk ausgenommen werden. Zudem unterscheiden die MaRisk zukünftig zwischen drei Größenklassen: sehr kleine Institute, kleine Institute und übrige, weniger bedeutende Institute. Insbesondere für sehr kleine Institute werden Erleichterungen und Öffnungsklauseln geschaffen.

Zudem wurden neben Teilen des Regelungstextes auch Teile der Erläuterungen gestrichen, die vielfach eine langjährige Auslegungspraxis der MaRisk darstellen. Hierdurch soll den Instituten ein zusätzlicher Spielraum gewährt werden, alternative Verfahren für eine zweckmäßige Steuerung und Messung der Risiken heranzuziehen. Die Streichung bedeutet jedoch nicht, dass die Aufsicht die Anwendungen und Lösungen, die auf dieser Basis entstanden sind, nicht mehr anerkennt. Eine grundsätzliche Absenkung des Anforderungsniveaus wird seitens der Bafin durch den stärker prinzipienorientierten Ansatz nicht verfolgt.

Im Vergleich zur Konsultationsfassung haben sich auf Basis der Eingaben im Rahmen der Konsultation sowie der geführten Diskussionen im Fachgremium MaRisk an einigen Stellen Änderungen ergeben, die teils Sinn und Zweck der aufsichtlichen Vorgaben stärker herausstellen sollen, teils aber auch Einwände der Industrie aufgreifen. Dies betrifft z.B. bei kleinen Instituten die nur jährliche Überwachung der Strategie und Kapitalplanung unter Einhaltung eines weiteren Kapitalpuffers von zwei Prozentpunkten und bei sehr kleinen Instituten den Verzicht auf den Stresstest für das operationelle Risiko, wenn adverse Szenarien bereits im Notfallmanagement berücksichtigt werden.

Mit der aktuellen MaRisk-Novelle werden die Leitlinien der EBA zur Umwelt-Szenarioanalyse (EBA/GL/2025/04) und die in Überarbeitung befindlichen Leitlinien zur Internen Governance (EBA/CP/2025/20) in Deutschland umgesetzt. Auch die **Aufsichtsmitteilung** vom 26. November 2024 („Erleichterungen für kleine Institute“) wurde in den Regelungstext der MaRisk überführt.

Die neue Fassung der MaRisk trat mit Veröffentlichung am 30. Juni 2026 in Kraft. Für einzelne zusätzliche, über den bisherigen Stand hinausgehende Anforderungen wird eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2027 gewährt.

Ich wünsche Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Wilhelm Wolfgarten



„Paradigmenwechsel der Aufsicht – MaRisk prinzipienorientierter und proportionaler.“

Wilhelm Wolfgarten
Telefon: +49 211 877 22423
wwolfgarten@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Eigenmittelanforderungen	3
II.	Risikomanagement	3
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	3
2.	Sanierung und Abwicklung	4
3.	MREL	4
4.	Stresstests	5
5.	Governance und Compliance	5
6.	IT- und Cyber-Risiken	5
III.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	6
IV.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	7
1.	FINREP/COREP-Reporting	7
2.	Zulassungsverfahren	7
3.	Sonstiges	8
V.	Investment	10
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	10
2.	Kryptovermögenswerte	10
3.	Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie – MAR/MAD	10
4.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	11
5.	Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	11
6.	Sonstiges	12
VI.	Rechnungslegung und Prüfung	12
VII.	Aufsichtliche Offenlegung	12
VIII.	Zahlungsverkehr	13
IX.	Nachhaltigkeit	15
X.	Versicherungen	15

I. Eigenmittelanforderungen

EZB – Hinweise für interne Modelle vom 26. Juni 2026

Aufgrund der erneuten Verschiebung des Anwendungszeitpunkts der Basel-III-Standards zur grundlegenden Überprüfung des Handelsbuchs (FRTB) auf den 1. Januar 2027 durch die Bestätigung und Fortschreibung des sog. [No-Action-Letter](#) der EBA zur Abgrenzung zwischen dem Bankbuch und dem Handelsbuch wurden die folgenden Hinweise zu internen Modellen angepasst. So soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass einige Banken zwar ihre bisherigen Marktrisikomodelle zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen beibehalten, andere hingegen bereits die Anwendung der neuen FRTB-Modelle gemäß [CRR3](#) beantragt haben.

- [Hinweise zu internen Modellen \(EGIM\)](#): In dieser Fassung des Leitfadens wurden alle Inhalte im Zusammenhang mit der Schätzung des Umrechnungsfaktors (CCF) entfernt, da die EBA derzeit Leitlinien zu diesem Thema ausarbeitet.
- [Hinweise zur Bewertungsmethodik für den internen Modellansatz zur Berechnung des Gegenparteikreditrisikos \(EGAM\)](#): Mit Wirkung vom 1. Januar 2025 wurde der A-CVA durch den SA-CVA ersetzt, wofür gemäß Art. 383a Abs. 5 lit. b [CRR](#) konkretisierende RTS künftig entwickelt werden. Mit diesen wird die Bewertungsmethodik festgelegt, nach der die zuständigen Behörden die Einhaltung der in den Art. 383 und 383a CRR festgelegten Anforderungen durch ein Institut überprüfen sollen. Daher wurden sämtliche A-CVA-bezogenen Abschnitte, Kapitel und Verweise entfernt.
- [Hinweise zur Wesentlichkeitsprüfung bei Erweiterungen und Änderungen des internen Modells \(EGMA\)](#): Mit Wirkung vom 1. Januar 2025 wurde der A-CVA durch den SA-CVA ersetzt, wofür gemäß Art. 383a Abs. 5 lit. a CRR RTS entwickelt werden. Mit diesen werden die Bedingungen für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen bei der Anwendung des Standardansatzes gemäß Art. 383 Abs. 3 CRR festgelegt. Daher wurden auch in diesem Dokument sämtliche A-CVA-bezogenen Inhalte entfernt.
- Gleichzeitig wird eine [Liste](#) mit aufgehobenen aufsichtlichen Verlautbarungen veröffentlicht.

II. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

Bafin – Konsultation 06/2026 zur Änderung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften (KAMaRisk) vom 12. Juni 2026

Anlass der Konsultation ist die Anpassung der KAMaRisk an die Umsetzung des Fondsrisikobegrenzungsgesetzes ([FRIG](#)), die Streichung von Anforderungen, die inzwischen unmittelbar durch die [DORA](#) geregelt werden, sowie die stärkere

Berücksichtigung von ESG-Risiken. Rein registrierungspflichtige AIF-KVGs nach §2 Abs. 4 und 5 [KAGB](#) sollen künftig vom Anwendungsbereich der KAMaRisk ausgenommen werden; adressiert werden damit im Grundsatz erlaubnispflichtige Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 KAGB. Der bisher bei Darlehensvergabe und Investitionen in unverbriefte Darlehensforderungen notwendige Bereich Marktfolge entfällt künftig als eigenständiges Element des internen Kontrollsystems; damit entfallen auch die damit verbundenen Vorgaben zur aufbauorganisatorischen Trennung, zur Funktionstrennung und Votierung sowie Folgeanforderungen in den Darlehensprozessen. Zudem werden IKT-Risiken ausdrücklich den operationellen Risiken zugeordnet. Inhaltlich werden außerdem die Kreditrisikobewertung sowie die Verwaltung und Überwachung von Kreditportfolios angepasst. Die Konsultationsfrist endete am 1. Juli 2026.

[BaFin – Rundschreiben 06/2026 \(BA\) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk vom 30. Juni 2026](#)

Gegenüber der Konsultationsfassung (vgl. [FSNews 05/2026](#)) sehen die finalen MaRisk punktuelle Klarstellungen und Erleichterungen vor. Im Fokus stehen insbesondere die Anforderungen an die Kapitalausstattung und die Kontrollmechanismen kleiner Institute sowie Erleichterungen in Bezug auf den Zeithorizont der Resilienzanalyse. Darüber hinaus werden die Vorgaben zur Risikocontrolling-Funktion sowie die Rechte und Berichterstattungspflichten der Internen Revision präzisiert. Zu weiteren Einzelheiten wird auf das Editorial der aktuellen Ausgabe verwiesen. Die BaFin hat sowohl eine Vergleichsversion zur [Konsultationsfassung](#) als auch zur [8. MaRisk-Novelle](#) veröffentlicht. Die neuen Regelungen gelten ab dem 30. Juni 2026. Soweit sich aus den MaRisk in Einzelfällen zusätzliche Anforderungen ergeben, wird eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2027 gewährt.

2. Sanierung und Abwicklung

[EBA – Bericht zur Vereinfachung der Reihenfolge der Kapitalanforderungen \(Capital Stacks\) des EU-Aufsichts- und Abwicklungsrahmens \(EBA/REP/2026/12\) vom 16. Juni 2026](#)

Der Bericht untersucht die Komplexität des Zusammenspiels von mikro- bzw. makroprudenziellen und abwicklungsbezogenen Kapitalanforderungen in der EU und schlägt gezielte Vereinfachungen vor. Vorgeschlagen werden u.a. eine klarere Abgrenzung von Säule 1, Säule 2-Anforderungen und Säule 2-Empfehlungen, die Vereinfachung des Leverage-Ratio-Stacks sowie die Entfernung makroprudenziellen Aspekten aus dem mikroprudenziellen Rahmen. Für den makroprudenziellen Rahmen werden ein einheitlicher freisetzbarer Kapitalpuffer und Anpassungen des O-SII-Rahmens empfohlen; im Abwicklungsrahmen sollen TLAC- und MREL-fähige Mittel stärker angeglichen und MREL-Anpassungen vereinfacht werden.

3. MREL

[EBA – MREL-Dashboard Q4 2025 vom 22. Juni 2026](#)

Erläutert werden die MREL-Planung und -Ausstattung anhand von 303 zur Abwicklung vorgesehenen EU-Banken zum Stichtag 31. Dezember 2025. Die durchschnittlichen externen MREL-Anforderungen einschließlich Kapitalpuffer betragen 28,9% der RWA für G-SIIs, 28,4% für Top-Tier-/“Fished“-Banken und 24,6% für sonstige Banken. Eigenmittel bleiben die wichtigste Ressource; ergänzend nutzen größere Institute vor allem Senior-Non-Preferred- und Senior-Unsecured-Verbindlichkeiten. Bis Dezember 2026 werden MREL-Instrumente im Umfang von insgesamt 231 Mrd. EUR wegen Restlaufzeiten unter einem Jahr ersetzungsbedürftig. Bail-in bleibt nach RWA mit 94% die dominierende Abwicklungsstrategie.

4. Stresstests

EBA – Finale Leitlinien über gemeinsame Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) und aufsichtliche Stresstests gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2026/06) vom 26. Juni 2026

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 11/2025](#)) ergaben sich Änderungen. Diese wurden im Wesentlichen durch zwischenzeitlich geänderte rechtliche Grundlagen bedingt. Außerdem wurden Klarstellungen und Konkretisierungen eingearbeitet. Die Leitlinie soll nach Veröffentlichung in sämtlichen EU-Sprachen verbindlich werden.

5. Governance und Compliance

EBA – Finale Änderungsleitlinien zu den Produktüberwachungs- und Governance-Regelungen für Privatkundenbankprodukte unter Berücksichtigung von Produkten mit ESG-Merkmalen und Greenwashing-Risiken (EBA/GL/2026/07) vom 30. Juni 2026

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 08/2025](#)) ergaben sich neben Klarstellungen Änderungen in Bezug auf die Regelungen zu internen Kontrollfunktionen der Produktersteller, Informationen für Vertriebspartner und Produktersteller sowie den Einsatz von Drittanbietern. Ergänzend wurde hierzu auch die konsolidierte Fassung der Leitlinie [EBA/GL/2015/18](#) veröffentlicht. Die geänderten Leitlinien werden am 11. Januar 2027 verbindlich.

6. IT- und Cyber-Risiken

BCBS – Management von Risiken der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT): Bandbreite der Praktiken vom 2. Juni 2026

Beschrieben werden weltweit beobachtete Praktiken zum IKT-Risikomanagement von Banken mit Fokus auf nicht böswillig verursachte IKT-Vorfälle, die kritische Geschäftsprozesse beeinträchtigen können. Häufige Ursachen sind u.a. Schwächen bei den Kontrollen in Bezug auf die Änderung der IKT-Umgebung und ihrer Konfiguration, der Wechsel von Managementmaßnahmen, Mängel bei Systemdesign, Entwicklung und Tests, Kapazitäts- und Performanceprobleme sowie Ausfälle externer Abhängigkeiten. Hervorgehoben werden Governance, Asset- und Inventarmanagement, Incident- und Problemmanagement, Business Continuity und Disaster Recovery, Change- und Kapazitätsmanagement, Softwareentwicklung, Schulung, technische Tools und Drittparteienrisiken. Aufsichtliche Praktiken umfassen auch risikobasierte Ansätze, Meldepflichten für IKT-Vorfälle, Vor-Ort-Prüfungen, thematische Reviews und Datenerhebungen.

ESAs – Bericht 2025 über schwerwiegende IKT-bezogene Vorfälle nach Art. 22 DORA (JC 2026 16) vom 3. Juni 2026

Ausgewertet wurden 3.383 im Jahr 2025 gemeldete schwerwiegende IKT-bezogene Vorfälle im EU-Finanzsektor. Diese betreffen vor allem den Kredit- und Zahlungsdienstleistungssektor. Wesentliche Treiber waren Systemausfälle, externe Ereignisse und Drittparteienabhängigkeiten; etwa ein Drittel der Vorfälle hatte grenzüberschreitende Auswirkungen, während die direkten Auswirkungen auf Kunden, Transaktionen und finanzielle Gegenparteien meist begrenzt blieben. Die Aufsichtsbehörden betonen die Bedeutung von DORA-Meldeprozessen, Datenqualität, Drittparteienrisikomanagement, IKT-Governance, Change-Management, Tests und Resilienzmaßnahmen.

EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Cloud- und KI-Ökosystems (COM(2026) 502 final) vom 3. Juni 2026

Vorgeschlagen werden Vorschriften für einen Rahmen zur Stärkung des Cloud- und KI-Ökosystems auf EU-Ebene. Diese betreffen insbesondere die Einrichtung der „Cloud Leadership Initiative“ und der „AI Leadership Initiative“, den beschleunigten Aufbau von Rechenzentren in der gesamten EU; die Gewährleistung der Verfügbarkeit eines souveränen Cloud- und KI-Angebots zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, die Verringerung der Abhängigkeiten von kritischen Technologien und die Einführung von Cloud-Computing-Diensten im gesamten öffentlichen Sektor. In einem gesonderten [Anhang](#) werden die großen Kernthemen zusammengestellt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ein Jahr später verbindlich werden.

FSB – Konsultation eines Berichts zu soliden Praktiken für die verantwortungsvolle Einführung Künstlicher Intelligenz (KI) vom 10. Juni 2026

Konsultiert werden zwölf unverbindliche „Sound Practices“ für Finanzinstitute zur verantwortungsvollen Einführung, Nutzung und Weiterentwicklung von KI, einschließlich generativer und agentischer KI. Diese betreffen organisationsweite KI-Governance, Rollen und Verantwortlichkeiten, Einbindung von KI-Risiken in Risikomanagementrahmen, Dokumentation, Anpassungsfähigkeit sowie das Management des KI-Lebenszyklus. Schwerpunkte sind Materialitäts- und Risikoanalyse, Modellauswahl, Daten-Governance, Erklärbarkeit, Transparenz, Performance-Überwachung, menschliche Aufsicht, Cyber- und IKT-Risiken sowie Drittparteien- und Konzentrationsrisiken. Die Konsultationsfrist endet am 22. Juli 2026.

III. Geldwäscheprävention und Sanktionen

AMLA – Konsultationspapier zu Leitlinien zur laufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung nach Art. 26 Abs. 5 EU/2024/1624 vom 3. Juni 2026

Konsultiert wird ein Entwurf für Leitlinien zur laufenden Überwachung von Geschäftsbeziehungen, die auch die periodische und anlassbezogene Aktualisierung von Kundendaten sowie Transaktions- und Aktivitätsmonitoring umfassen. Die Leitlinien sollen sektorübergreifend, risikobasiert, verhältnismäßig und technologieunabhängig gelten und Anforderungen an Governance, Dokumentation, Schulung, Eskalation und den Einsatz automatisierter bzw. KI-gestützter Analysewerkzeuge konkretisieren. Besonders betont werden die Verbindung zwischen Customer Due Diligence und Monitoring, die risikobasierte Aktualisierung abgelaufener Ausweisdokumente sowie Maßnahmen bei ausbleibenden Kundeninformationen. Die Leitlinien sollen im vierten Quartal 2026 final veröffentlicht werden.

FATF – Aktualisierung der internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche sowie Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung vom 24. Juni 2026

Die Aktualisierung betrifft Empfehlung 6 zur Einbeziehung der humanitären Ausnahmeregelung, die in den genannten Resolutionen des UN Security Council enthalten ist.

IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. FINREP/COREP-Reporting

[EBA – Klarstellung zur Validierungsregel v3078m im FINREP-Reporting \(Q&A 2026_7807\) vom 5. Juni 2026](#)

Klargestellt wird, dass im FINREP-Template F 18.00 finanzielle Garantien für Schuldtitel des Handelsbestands nicht zu berichten sind. Daraus folgt jedoch nicht, dass solche erhaltenen Garantien auch im Template F 09.02 auszuschließen wären, da die einschlägigen Vorgaben in Anhang V der [EU/2024/3117](#) keinen entsprechenden Ausschluss enthalten. Die Validierungsregel v3078_m vergleicht F 09.02 mit F 18.00.C lediglich über eine „Kleiner-gleich“-Beziehung und begründet keine vollständige Gleichsetzung der Werte. Für die Bestimmung des maximal berücksichtigungsfähigen Garantiebetrags verweist die EBA ergänzend auf [Q&A 2020_5634](#).

[EBA – Single Rulebook zur Behandlung von Guthaben bei Zentralbanken und sonstigen Sichteinlagen im Template EU CQ4 \(Q&A 2026_7812\) vom 5. Juni 2026](#)

„Guthaben bei Zentralbanken“ und „sonstige Sichteinlagen“ sind in Template EU CQ4 aufzunehmen. Dies steht nicht im Widerspruch zu Art. 442 lit. c und e [CRR](#). Art. 442 [CRR](#) legt Berichtspflichten für „Kreditrisiko- und Verwässerungsrisikopositionen“ fest und definiert damit einen weit gefassten Anwendungsbereich. Die Verweise auf „Kredite“, „Schuldtitel“ und „außerbilanzielle Risikopositionen“ in Art. 442 lit. c und e [CRR](#) stellen zentrale Offenlegungskategorien dar und keine abschließende Liste. Weder Art. 442 [CRR](#) noch eine andere Bestimmung der [CRR](#) schließen „Guthaben bei Zentralbanken“ oder „sonstige Sichteinlagen“ ausdrücklich aus, die wirtschaftlich gesehen Forderungen gegenüber Gegenparteien darstellen und Kreditrisikopositionen bilden können. Die [ITS](#), einschließlich EU CQ4, bieten einen standardisierten Darstellungsrahmen, der sich aus der Anwendung des Geltungsbereichs der Definition notleidender Engagements gemäß Art. 47a [CRR](#) ergibt. Zu berücksichtigen ist, dass die IT-Lösungen (Anhang V) zur [EU/2024/3117](#) (Teil 1, Tz. 32 und Teil 2, Tz. 2 und 3) festlegen, dass „Guthaben bei Zentralbanken“ und „sonstige Sichteinlagen“ als „Kredite und Vorschüsse“ anzusehen sind, jedoch außerhalb der Bilanzportfolios der finanziellen Vermögenswerte auszuweisen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass in früheren Versionen der FINREP-Vorlage F 20.04 (bis Version 2.9) „Guthaben bei Zentralbanken“ und „sonstige Sichteinlagen“ in Zeile 140 „Kredite und Vorschüsse“ enthalten waren. Seit Version 3.0 wurde für diesen Posten eine separate Zeile 0075 eingerichtet, entsprechend der Berichterstattung in anderen Vorlagen (z.B. F 18.00). Dementsprechend sollte die Einbeziehung der FINREP-Zeile 0075 auch in die Zuordnung des EU-CQ4 angewendet werden.

2. Zulassungsverfahren

[BGH – Urteil zur Anlageberatung \(BGH XI ZR 231/23\) vom 9. Juni 2026](#)

Bei der Beratung im Zusammenhang mit der Sicherung bzw. Begrenzung bestehender Zinsänderungsrisiken durch Zinssatz-Swap-Verträge handelt es sich um eine Anlage- und nicht um eine Finanzierungsberatung, sodass die

für die Anlageberatung geltenden Grundsätze anzuwenden sind. Eine beratende Bank, die zugleich Vertragspartnerin des von ihr empfohlenen Swap-Vertrags ist, hat dem Anleger daher im Rahmen des Beratungsvertrags u.a. einen in den Swap-Vertrag einstrukturierten anfänglichen negativen Marktwert zu offenbaren, weil darin ein schwerwiegender, für den Kunden nicht offensichtlicher Interessenkonflikt zum Ausdruck kommt.

3. Sonstiges

EBA – Single Rulebook zu Meldepflichten im Rahmen der Abwicklungsplanung jeweils vom 26. Juni 2026

Die nachfolgenden Antworten betreffen Meldungen im Rahmen der Abwicklungsplanung und beziehen sich auf Einzelangaben:

- **Angabe des geltenden Rechts in Z08.02 (0090), wenn das Feld 0070 als „im Besitz“ gemeldet wird ([Q&A 2026_7733](#))**

Wenn ein Vermögenswert im Eigentum steht und nicht durch eine vertragliche Vereinbarung geregelt ist, sollten die meldenden Unternehmen grundsätzlich ihren eigenen Ländercode oder alternativ „GA:qx2000“ für alle anderen Länder angeben.

- **Spalte „Währung“ in Z13.00 mit der vorgeschriebenen Auswahlliste im DPM-Modell überprüfen ([Q&A 2026_7752](#))**

Die benannte DPM-Abweichung wird in einem späteren Release behoben. Bis dahin können meldepflichtige Unternehmen in der Vorlage Z 13.00 den Wert „(CU:x46) Sonstige Währung“ verwenden, wenn sie aggregierte Beträge melden und die Risikopositionen verschiedene Währungen umfassen. Der Verweis auf „XXX“ in den Ausfüllhinweisen ist als illustrativer Platzhalter für einen Währungscode und nicht als konkret zu meldender Währungswert zu verstehen.

- **Meldung von Einlagen, die vollständig durch Sicherheiten mit einem Wert von null besichert sind ([Q&A 2026_7771](#))**

Die Anforderung, dass sämtliche besicherten Vermögenswerte eines Deckungsstocks für gedeckte Schuldverschreibungen von der Bail-in-Maßnahme unberührt bleiben (Art. 44 Abs. 2 Unterabs. 3 BRRD), steht einer Anwendung des Bail-in-Instruments nicht entgegen. Gleiches gilt für den Ausschluss besicherter Verbindlichkeiten gemäß Art. 44 Abs. 2 lit. b BRRD. Die Abwicklungsbehörden können das Bail-in-Instrument auf den Teil einer besicherten oder verpfändeten Verbindlichkeit anwenden. Dies gilt, soweit dieser Teil den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, Pfandrechte, Sicherungsrechte oder Sicherheiten übersteigt. Vor diesem Hintergrund ist auch zu beachten, dass besicherte Finanztransaktionen (wie Zentralbankfinanzierungen oder Rückkaufvereinbarungen) in Z 16.00 nach Netting auszuweisen sind. Der Wert des Pfandrechts, des Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit ist in Z 13.00, c0110 anzugeben. Entgegen der in der Anfrage vertretenen Auffassung steht die Position 0120 „Secured liabilities – collateralized part“ aus Z02.00 in der Liste der zulässigen Werte für Z13.00, c0020 zur Verfügung.

- **Berichterstattung durch Kreditinstitute, die dauerhaft einer zentralen Stelle angegliedert sind ([Q&A 2026_7777](#))**

Es muss sichergestellt werden, dass die Abwicklungsberichterstattung nicht durch aufsichtliche Ausnahmeregelungen oder durch Abwicklungsgruppen behindert wird, die keinen aufsichtsrechtlichen Konsolidierungs-

anforderungen unterliegen (vgl. Erwägungsgrund 4 [EU/2025/2303](#)).

Art. 2 EU/2025/2303 gilt dann, sofern die einem zentralen Organ dauerhaft angeschlossenen Kreditinstitute keinen vereinfachten Verpflichtungen unterliegen. Soweit keine Abwicklungsgruppe vorliegt, findet Art. 5 der EU/2025/2303 keine Anwendung.

- **Ausweis von konzerninternen Transaktionen in den Vorlagen Z 07.01.1 bis 3, Z 07.01.4 und 5 ([Q&A 2026_7784](#))**

Die Meldung erfolgt nicht in den Vorlagen Z 07.01, da die Kritikalitätsbewertung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Funktionen erfolgen sollte. FINREP-Verweise dienen hierbei lediglich als Orientierungshilfe. Angesichts des unterschiedlichen Umfangs der gemeldeten Informationen ist auch eine Abstimmung zwischen den entsprechenden Daten in FINREP und den relevanten Vorlagen nicht verpflichtend.

- **Relevanz von Kerngeschäftsbereichen für die Vorlage Z 07.03 (FUNC 3), die nicht in der vordefinierten Liste enthalten sind ([Q&A 2026_7801](#))**

Derartige Kerngeschäftsbereiche sind den am ehesten entsprechenden vordefinierten Kategorien zuzuordnen. Die Verwendung der Kategorie „Sonstiges“ sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen und sich ausschließlich auf Fälle beschränken, in denen kein anderer Geschäftsbereich den betreffenden Geschäftsbereich abdecken kann.

- **Währungsangabe für Edelmetalle im Rahmen der Berichterstattung zu Verbindlichkeiten ([Q&A 2026_7802](#))**

Die Meldung von Edelmetallen der [ISO-4217-Liste](#) (Gold, Silber, Platin, Palladium) sollte als Währung behandelt werden (vgl. [QA 2018_86](#)), da diese von den meisten Finanzunternehmen über ihre Devisensysteme gehandelt werden. Für andere Edelmetalle sollte das meldende Unternehmen die von der Institution zur Erfassung der Transaktion verwendete Transaktionswährung (z.B. EUR, USD) angeben. Nur wenn zur Erfassung der Transaktion keine Währung verwendet wird, sollte die meldende Stelle die Spezifikation (eba_CU:x46) „Sonstige Währungen“ verwenden. Die Angaben zu den Buchwerten und ausstehenden Beträgen sollten mit Werten in der gemäß Art. 7 Abs. 3 lit. b [EU/2025/2303](#) vorgeschriebenen Berichtswährung gemeldet werden.

- **Währungsangabe für XAF / XOF im Rahmen der Berichterstattung zu Verbindlichkeiten ([Q&A 2026_7805](#))**

Sollte in der Auswahlliste der Vorlage ein Wert fehlen, der in der [ISO-4217-Liste](#) enthalten ist, ist der Wert „(CU:x46) Sonstige Währung“ zu verwenden.

- **Bewertung von Einlagen für die CEF-Einstufung in Z.07.01 ([Q&A 2026_7781](#))**

Der anzugebende Wert entspricht dem Betrag dem über 100.000 EUR hinausgehenden Teils für jede einzelne Einlage. Dies gilt derzeit auch, wenn diese Angabe nicht dem Wert der gedeckten Einlagen entspricht. Eine Anpassung der maßgebenden Vorgaben ist geplant.

V. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/2017/577 festgelegten RTS im Hinblick auf die Volumenbegrenzung und die Bereitstellung von Informationen für Transparenz- und andere Berechnungen (EU/2026/392) vom 20. Februar 2026

Die Verordnung (vgl. [FSNews 05/2025](#)) wurde am 1. Juni 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 21. Juni 2026 in Kraft.

EU-Amtsblatt – Delegierte Richtlinie zur Änderung der EU/2017/593 im Hinblick auf die Bedingungen für die Erbringung von Ausführungs- und Analysedienstleistungen durch Dritte für Wertpapierfirmen, die Portfolioverwaltungs- oder andere Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringen (EU/2026/374) vom 20. Februar 2026

Die Richtlinie (vgl. [FSNews 01/2026](#)) wurde am 2. Juni 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 22. Juni 2026 in Kraft.

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung über die eigenständige Aussetzung der Derivathandelspflicht gemäß der MiFIR (EU/2026/1288) vom 12. Juni 2026

Die Verordnung (vgl. [FSNews 04/2026](#)) wurde am 15. Juni 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 18. Juni 2026 in Kraft.

2. Kryptovermögenswerte

EBA – Konsultationspapier zu einer Methodik zur Festsetzung von Geldbußen nach der MiCAR (EBA/CP/2026/10) vom 26. Juni 2026

Die EBA konsultiert eine Methodik zur Ermittlung der Höhe der Geldbußen nach Art. 131 [MiCAR](#) gegenüber Emittenten signifikanter vermögenswertereferenzierter Token und signifikanter E-Geld-Token bzw. Mitgliedern ihres Leitungsorgans bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen. Ziel des Konsultationspapiers ist es, Geldbußen konsistent, verhältnismäßig und transparent festzusetzen. Die vorgeschlagene Methodik sieht die Ermittlung eines Grundbetrags, Anpassungen anhand erschwerender und mildernder Faktoren sowie eine Anpassung an die gesetzlichen Höchstbeträge vor. Die Konsultationsfrist endet am 28. September 2026.

3. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie – MAR/MAD

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung der EU/596/2014 im Hinblick auf das Format der Insiderlisten und zur Aufhebung der EU/2022/1210 der Kommission (EU/2026/1291) vom 12. Juni 2026

Die Verordnung (vgl. [FSNews 11/2025](#)) wurde am 15. Juni 2026 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat am 5. Juli 2026 in Kraft. Die [EU/2022/1210](#) wird zeitgleich aufgehoben.

4. Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

[IOSCO – Empfehlungen zur Bewertung von OGA \(FR/03/2026\) vom 1. Juni 2026](#)

Die bisherigen Bewertungsgrundsätze für OGA und Hedgefonds werden aktualisiert und zu 13 Empfehlungen für registrierte bzw. zugelassene offene Publikumsfonds einschließlich ETFs konsolidiert. Geldmarktfonds bleiben ausgenommen. Im Mittelpunkt stehen robuste Bewertungsrichtlinien, Governance und unabhängige Überwachung, Umgang mit Interessenkonflikten, Fair-Value-Methoden, Preisüberschreitungen, Drittbewerter, zeitnahe NAV-Ermittlung, Offenlegung, Fehlerkorrektur und Aufbewahrungspflichten. Besondere Bedeutung haben weniger liquide, illiquide und private Vermögenswerte sowie Bewertungsprozesse unter Stressmarktbedingungen. Die Empfehlungen ersetzen die IOSCO-Grundsätze von 2007 und 2013.

[Bafin – Entwurf zum Rundschreiben 07/2026 \(WA\): Hinweise zu Änderungen im Kapitalanlagegesetzbuch durch das Fondsrisikobegrenzungsgesetz \(Konsultation 07/2026 \(WA\)\) vom 16. Juni 2026](#)

Der Entwurf erläutert die Verwaltungspraxis der Bafin zu den durch das Fonds-risikobegrenzungs-gesetz (FRIG) (vgl. [FSNews 05/2026](#)) eingeführten Änderungen im KAGB für erlaubnispflichtige Kapitalverwaltungsgesellschaften. Im Schwerpunkt konkretisiert die Bafin die Pflicht, für jedes offene Investmentvermögen mindestens zwei geeignete Liquiditätsmanagementinstrumente (LMT) auszuwählen; ein Wahlrecht der Anleger über das anzuwendende Instrument ist nicht zulässig. Behandelt werden u.a. Rücknahmebeschränkung, Verlängerung der Rückgabefrist, Rückgabegebühr, Swing Pricing/Dual Pricing und Sachauskehr sowie Informations- und Meldepflichten. Weitere Hinweise betreffen das Erlaubnisverfahren, Geschäftsleiteranforderungen, MiFID-Dienstleistungen, sonstige Nebendienstleistungen und zusätzliche Angaben im Erlaubnis-antrag. Zur Kreditvergabe stellt die Bafin klar, dass deren Auslagerung getrennt von der Portfolioverwaltung möglich sein kann. Bestandsschutz soll gewährt werden für bestehende Geschäftsleiterkonstellationen ohne zwei EU-Wohnsitze, für im Rahmen einer Erlaubnis zur Finanzportfolioverwaltung bereits ausgeübte MiFID-Dienstleistungen, für bestehende KVGen hinsichtlich zusätzlicher Erlaubnisangaben sowie für KVGen, die bereits Investmentvermögen mit Gelddarlehen nach altem Recht verwalten durften. Die Konsultationsfrist endete am 6. Juli 2026.

5. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/2019/979 festgelegten RTS durch Aktualisierung der Liste der für die Klassifizierung von Prospekten erforderlichen Daten und der Liste der Informationen, die mittels Verweises in Prospekte aufgenommen werden können \(EU/2026/395\) vom 23. Februar 2026](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 03/2026](#)) wurde am 2. Juni 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 22. Juni 2026 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2019/980 hinsichtlich des verkürzten Inhalts, der standardisierten Aufmachung und der standardisierten Reihenfolge des EU-Folgeprospekts und des EU-Wachstumsemissionsprospekts \(EU/2026/773\) vom 4. März 2026](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 04/2026](#)) wurde am 15. Juni 2026 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat am 18. Juni 2026 in Kraft.

6. Sonstiges

[EZB – Erleichterung der Ausübung von Anlegerrechten vom 12. Juni 2026](#)

Der Bericht schlägt Maßnahmen zur Stärkung der Anlegerrechte vor und adressiert Defizite bei der Kommunikation zwischen Emittenten, Intermediären und Anlegern. Vorgesehen sind insbesondere die Ausweitung der bislang aktienbezogenen Rechte aus der Aktionärsrechterichtlinie auf Anleihegläubiger und weitere Anleger in über Zentralverwahrer begebenen Finanzinstrumenten sowie ein einheitliches Regelwerk. Weitere Empfehlungen betreffen Schlüsseldaten, Teilnahme- und Informationsrechte sowie die Einbeziehung schwebender Geschäfte.

VI. Rechnungslegung und Prüfung

[Bafin – Konsultation 08/2026: Entwurf einer Änderungsverordnung zur KAPrÜfbV vom 29. Juni 2026](#)

Zum einen tragen die Änderungen den harmonisierten Vorgaben für die Kreditvergabe für die Rechnung von Investmentvermögen. Außerdem werden die Prüfungspflichten zu verschiedenen EU-Verordnungen (DORA, SFTR, Benchmark-Verordnung und SFDR) konkretisiert und Vorgaben für die Prüfung von registrierten Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGn) gemacht. Zudem hat die Bafin den Text redaktionell angepasst und klarer formuliert. Zusätzlich zu den genannten Änderungen plant sie, die Berichterstattung über Pflichten der KVGn nach dem Geldwäschegesetz an die der Kreditinstitute anzugleichen. Die Konsultationsfrist endet am 31. Juli 2026.

VII. Aufsichtliche Offenlegung

[EBA – Diskussionspapier zum Prozess des Säule-3-Datenhubs für kleine und nicht komplexe Institute \(EBA/DP/2026/02\) vom 8. Juni 2026](#)

Die EBA konsultiert die Ausweitung des Pillar 3 Data Hub (P3DH) auf kleine und nicht komplexe Institute (SNCIs), deren Offenlegungsdaten künftig zentral aus aufsichtlichen Meldedaten berechnet und veröffentlicht werden sollen. Vorgesehen sind ein stufenweiser Ansatz, zunächst mit dem Template EU KM1, ein Pilot mit freiwilligen SNCIs sowie feste Veröffentlichungstermine. Für SNCIs soll die erste Veröffentlichung im vierten Quartal 2026 mit Referenzdatum Dezember 2025 erfolgen; die vollständige Abdeckung aller einschlägigen Säule-3-Anforderungen ist für 2028 mit Referenzdatum Dezember 2027 vorgesehen.

[EBA – Single Rulebook zum Pillar-3-Datenhub CONDIs: ITS- und Berichtsrahmen-Modellierungsbeschränkung mit Auswirkungen auf EU LI1/LI2/CC2 \(Q&A 2026_7745\) vom 26. Juni 2026](#)

Problematisiert wurde, dass die gemäß [EU/2024/3172](#) in P3DH EU LI2 Spalte (a) offenzulegenden Beträge nicht zwangsläufig denen entsprechen, die gemäß EU LI1 Spalte (b) EU/2024/3172 offengelegt werden. Eine entsprechende Anpassung plant die EBA mit der Version 4.4, Phase I (vgl. hierzu die veröffentlichte [Liste](#) bekannter Probleme des Datenpunktmodells (DPM)). Bei der Einreichung von xbrl.csv-Dateien sind die Werte entsprechend dem aktuellen DPM zu übermitteln, da die Datei andernfalls zurückgewiesen würde.

[IOSCO – Empfehlungen für die Offenlegung am Sekundärmarkt \(FR/04/2026\)](#) vom 8. Juni 2026

Es werden die bisherigen Grundsätze zur laufenden und periodischen Offenlegung börsennotierter Emittenten für Sekundärmärkte aktualisiert, konsolidiert und modernisiert. Die Empfehlungen betreffen insbesondere Wesentlichkeit, faire Darstellung, zeitnahe periodische und anlassbezogene Veröffentlichungen, öffentlichen Zugang, maschinenlesbare Formate sowie Aufbewahrung der Informationen. Für Jahres- und Zwischenberichte werden Inhalte wie geprüfte Abschlüsse, Geschäfts- und Risikobeschreibung, MD&A, Corporate Governance, Vergütung, Kapitalstruktur, bedeutende Anteilseigner und Related-Party-Transaktionen konkretisiert. Zudem werden Verantwortlichkeiten, Offenlegungs- und interne Kontrollen über die Finanzberichterstattung adressiert. Die Empfehlungen ersetzen die [IOSCO Secondary Markets Disclosure Principles](#).

VIII. Zahlungsverkehr

[EBA – Single Rulebook zu Hindernissen nach Art. 32 Abs. 3 EU/2018/389](#) jeweils vom 12. Juni 2026

Kontoführende Zahlungsdienstleister (ASPSPs) sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Schnittstellen keine Hindernisse für die Erbringung von Zahlungsauslösungs- und Kontoinformationsdiensten darstellen (vgl. Art. 32 Abs. 3 [EU/2018/389](#)). Das Authentifizierungsverfahren beim ASPSP darf daher im Rahmen eines AIS- oder PIS-Vorgangs keine unnötigen Schritte beinhalten oder vom Zahlungsdienstnutzer (PSU) die Angabe unnötiger oder überflüssiger Informationen verlangen (vgl. so auch Tz. 6, 7 und 15 [EBA/OP/2020/10](#)). Veröffentlicht wurden in diesem Zusammenhang die folgenden Antworten zu Fragen von Ausprägungen solcher Hindernisse bzw. unnötiger Zwischenschritte. Maßgeblich hierfür ist der Vergleich mit der Art und Weise, wie Zahlungsdienstnutzer direkt auf ihre Zahlungskonten zugreifen oder eine Zahlung beim kontoführenden Zahlungsdienstleister auslösen. Darüber hinaus ist relevant, ob die dedizierte Schnittstelle die vom kontoführenden Zahlungsdienstleister angebotenen Authentifizierungsverfahren diskriminierungsfrei und ohne zusätzliche, nicht erforderliche Friktionen unterstützt.

- **Verpflichtender Kundensegment-Auswahlschritt in einer Weiterleitungsstrecke** ([Q&A 2025_7602](#))

Konkret ging es um einen verpflichtenden Zwischenschritt, bei dem ein Zahlungsdienstnutzer in einer Weiterleitungsstrecke sein Kundensegment, etwa Privat- oder Firmenkunde, auswählen muss. Zusätzliche, nicht erforderliche Schritte sollen dabei vermieden werden. Als entbehrlich wird ein solcher Schritt angesehen, wenn Zahlungsdienstnutzer direkt über die Kundenschnittstelle des kontoführenden Zahlungsdienstleisters auf ihre Konten zugreifen, ohne dass der Zahlungsdienstnutzer manuell ein Kundensegment auswählen muss. Da ein solcher Schritt zudem zu zusätzlichen Friktionen bei Kontoinformationsdiensten oder Zahlungsauslösediensten führt, stellt dies im Vergleich zur Art und Weise, wie Zahlungsdienstnutzer sich authentifizieren können, wenn sie direkt auf ihre Zahlungskonten zugreifen oder eine Zahlung mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister einleiten, ein Hindernis im Sinne von Art. 32 Abs. 3 der [EU/2018/389](#) dar.

- **Begriff „Authentifizierungsverfahren“** ([Q&A 2025_7606](#))

Die Frage ist, ob „Authentifizierungsverfahren“ i.S.d. [EU/2018/389](#) sowie der [EBA/OP/2020/10](#) nur die abschließende SCA-Methode oder die

gesamte Ende-zu-Ende-Nutzerstrecke umfasst. Der Begriff des Authentifizierungsverfahrens umfasst alle Handlungen, die erforderlich sind, um die Identität des Zahlungsdienstnutzers oder die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments zu verifizieren.

- **Definition des „gleichwertigen Authentifizierungsverfahrens“ bei aus einer mobilen Anwendung gestarteten Nutzerstrecke (Q&A 2025_7607)**
ASPSPs müssen ihre Schnittstellen so gestalten, dass keine zusätzlichen oder unnötigen Authentifizierungsschritte im Vergleich zum direkten Zugriff entstehen. Insbesondere müssen Weiterleitungen zwischen AISP/PISP-App und ASPSP-App reibungslos und ohne Umwege erfolgen; sonst liegt möglicherweise ein Hindernis vor.
- **Pflicht zum Einsatz von Kundendiensten innerhalb des Authentifizierungsverfahrens, wenn der Direktkanal keinen solchen vorsieht (Q&A 2025_7672)**
Das Fehlen eines Kundendienst- oder Supportangebots während des Authentifizierungsverfahrens im Rahmen des Zugangs über Drittanbieter stellt nicht ohne Weiteres ein Hindernis nach Art. 32 Abs. 3 EU/2018/389 dar.
- **Pflicht zur Bereitstellung eines Kundendienstes im Authentifizierungsverfahren, sofern der Direktkanal keinen solchen vorsieht (Q&A 2025_7672 und Q&A 2025_7675)**
Kontoführende Zahlungsdienstleister brauchen im Drittanbieterzugang keinen Kundendienst sowie keine Unterstützungs- oder Hilfefunktionen während des Authentifizierungsschritts bereitstellen, wenn auch der direkte Kundenzugang keinen solchen Support vorsieht.

EBA – Single Rulebook zu Pflichten von kontoführenden Zahlungsdienstleistern zur Information von Zahlungsauslösedienstleistern über den Ausführungsstatus einzelner Zahlungen aus per API ausgelösten Daueraufträgen (Q&A 2025_7644) vom 12. Juni 2026

Ein über einen Zahlungsauslösedienstleister eingerichteter Dauerauftrag nach Art. 64 Abs. 2 PSD2 stellt zwar die Zustimmung zu einer Reihe einzelner Zahlungsvorgänge dar. Der kontoführende Zahlungsdienstleister muss dem Zahlungsauslösedienstleister aber nicht fortlaufend den Ausführungsstatus jeder späteren Einzelzahlung bereitstellen. Maßgeblich ist die Information bei Einrichtung des Dauerauftrags. Dieser Ansatz gilt auch für Fälle, in denen ein Zahlungsauslösedienstleister im Namen eines Zahlungsdienstnutzers einen Dauerauftrag initiiert. In einem solchen Fall ist der kontoführende Zahlungsdienstleister gesetzlich nicht verpflichtet, dem Zahlungsauslösedienstleister Informationen über den Ausführungsstatus jeder einzelnen Zahlungstransaktion zu geben, die durch den jeweiligen Dauerauftrag abgedeckt ist, sofern diese Informationen dem kontoführenden Zahlungsdienstleister unmittelbar nach Erhalt der Zahlungsanordnung nicht bekannt sind.

Deutsche Bundesbank – Rundschreiben Nr. 35/2026: Keine Anrechnung von Guthaben auf Dotationskonten für die Mindestreserve und die Verzinsung von Überschussreserven ab 17. Juni 2026 vom 12. Juni 2026

Übernachtguthaben auf Dotationsguthaben werden ab dem 17. Juni 2026 nicht mehr für die Mindestreserve berücksichtigt und auch bei der Berechnung einer etwaigen Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität nicht mehr einbezogen. Gleiches gilt für die neu eingeführte automatische Verzinsung von Überschussreserven ab dem 17. Juni 2026.

IX. Nachhaltigkeit

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2023/2830 über Vorschriften über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie andere Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten (EU/2026/787) vom 8. April 2026

Die Verordnung passt die Versteigerungsvorschriften für Emissionszertifikate (ETS-2-Zertifikate) des separaten Emissionshandelssystems für Gebäude, Straßenverkehr und weitere Sektoren (ETS 2) an und präzisiert insbesondere zeitliche, administrative und technische Aspekte der Auktionen ab 2027. Die Regelungen ändern die EU/2023/2830 und betreffen die Organisation, Terminierung und Durchführung der Auktionen von Treibhausgasemissionszertifikaten. Die Verordnung wurde am 15. Juni 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 16. Juni 2026 in Kraft.

EBA – Finaler Entwurf für ITS zur Änderung der Offenlegungsanforderungen für ESG-Risiken, Beteiligungspositionen und aggregierte Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen (EBA/ITS/2026/02) vom 22. Juni 2026

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews 06/2025) ergaben sich neben redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen Änderungen u.a. in Bezug auf die offenzulegenden Erläuterungen zu den Angaben großer nicht börsennotierter Institute, die erforderliche Einheitlichkeit zwischen Tochter- und Muttergesellschaften, die qualitativen Informationen für börsennotierte und nicht börsennotierte große Institute sowie die Offenlegung von Schätzwerten und Ist-Daten. Die sektorale Aufschlüsselung wurde unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips konsistent in den relevanten Säule-3-Templates umgesetzt.

Die ursprünglich vorgesehenen Templates 4 und 6 bis 9 wurden nicht weiter beibehalten. Die Erläuterungen für die verbleibenden Templates wurden überarbeitet. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Dezember 2026 gelten.

X. Versicherungen

Deutscher Bundestag – Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU/2025/1 und EU/2025/2 (Versicherungs-Sanierungs-Abwicklungs- und Aufsichtsänderungs-Gesetz, VSAAG) (Drucksache 21/6561) vom 18. Juni 2026

Der zugeleitete Regierungsentwurf des VSAAG beinhaltet über den Regierungsentwurf (vgl. FSNews 6/2026) hinaus als Anlage 3 die Stellungnahme des Bundesrats vom 12. Juni 2026 und die Gegenäußerung der Bundesregierung. Nach Ansicht des Bundesrates geht es darum, die europarechtlichen Spielräume zugunsten von kleinen und nicht komplexen Versicherungsunternehmen zu nutzen und über europäische Standards hinausgehende Verpflichtungen zu vermeiden. Im Gegensatz dazu sieht die Bundesregierung hinsichtlich der vom Bundesrat aufgebrachten Punkte jeweils keinen Anpassungsbedarf.

BGH – Urteil zur Transparenz einer Klausel zum Rückkaufswert in der Widerrufsbelehrung bei Lebens- und Rentenversicherungen (BGH IV ZR 68/25) vom 13. Mai 2026

Der BGH hat entschieden, dass die Klausel in Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen, wonach ein etwaiger Rückkaufswert einschließlich Überschussanteilen nach

§ 169 VVG bis zum Zugang der Widerrufserklärung ausgezahlt wird, dem Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB genügt. Die Revision der Verbraucherverbände blieb insoweit ohne Erfolg; die Klausel gibt nach Auffassung des Gerichts die Rechtsfolge des § 152 Abs. 2 S. 1 VVG deklaratorisch wieder. Für Versicherer bestätigt die Entscheidung die grundsätzliche Zulässigkeit entsprechender Formulierungen in Widerrufsbelehrungen.

BGH – Urteil zur Unzulässigkeit angepasster Klauseln zur Herabsetzung von Krankentagegeld und Beitrag bei gesunkenem Nettoeinkommen in der Krankentagegeldversicherung (BGH IV ZR 27/25) vom 13. Mai 2026

Der BGH hat entschieden, dass sich ein Versicherer in der Krankentagegeldversicherung nicht auf angepasste Klauseln berufen darf, die bei gesunkenem Nettoeinkommen eine Herabsetzung von Krankentagegeld und Beitrag vorsehen. Ausgangspunkt war eine frühere Herabsetzungsklausel, die der BGH wegen Intransparenz für unwirksam erklärt hatte. Die ersetzenden Regelungen konnten nicht wirksam auf Grundlage der § 203 Abs. 4 und § 164 VVG einbezogen werden, weil der ersatzlose Wegfall der Klausel für den Versicherer hinzunehmen ist. Eine unzumutbare Härte liegt auch dann nicht vor, wenn die Versicherungsleistung das aktuelle Nettoeinkommen übersteigen kann.

Finanzaufsicht

Das SRB stellt den Entwurf eines Leitfadens für die Anforderungen an Liquidität und Refinanzierung von Banken in Abwicklung zur Konsultation.

Bankenabwicklung – Liquidität und Refinanzierung im Fokus

Mit dem Single Resolution Board (SRB) hat die European Banking Union im Jahr 2015 eine Institution geschaffen, die im Krisenfall eine geordnete Abwicklung notleidender Banken mit minimalen Auswirkungen auf die Realwirtschaft und die öffentlichen Finanzen sicherstellen soll. Ein zentrales Instrument ist dabei die Verlustbeteiligung von Anteilseignern und nachrangigen Gläubigern („Bail-in“).

Vor diesem Hintergrund hat das SRB einen überarbeiteten Leitfaden für die Liquidität und Refinanzierung von Banken in Abwicklung entworfen, der sich bis zum 6. Juli 2026 in Konsultation befand. Der Leitfaden konkretisiert die Anforderungen an die operative Handlungsfähigkeit von Banken im Abwicklungsfall mit dem Ziel, Liquiditätsrisiken zu minimieren und die Kontinuität kritischer Funktionen zu sichern, während Auswirkungen auf Realwirtschaft und öffentliche Finanzen begrenzt werden.

Seine wesentlichen Inhalte werden nachfolgend dargestellt:

Konzeptioneller Rahmen

Banken sollen robuste und zukunftsorientierte Methoden entwickeln, die die Liquiditätsdynamik unter Stress- und Abwicklungsbedingungen realistisch abbilden. Diese müssen auf das jeweilige Geschäftsmodell sowie die gruppenspezifische Struktur zugeschnitten sein.

Zentrale neue Voraussetzung ist zunächst die Identifizierung sogenannter „Key Liquidity Entities“. Darunter fallen Einheiten, die für die Generierung, Steuerung oder Bereitstellung von Liquidität wesentlich sind oder in besonderem Maße von ihr abhängen.

Darauf aufbauend ist die einzuführende Analyse der wesentlichen „Key Liquidity Drivers“ erforderlich. Diese umfassen sämtliche Faktoren, die die Liquiditätslage signifikant beeinflussen können, etwa abrupte Einlagenabflüsse, den Verlust von Refinanzierungsquellen, Margin Calls oder Ratingherabstufungen.

Schließlich sind Methoden zu etablieren, die eine kurzfristig aktualisierbare Schätzung der Liquiditätsposition unter verschiedenen Abwicklungsstrategien und Stressszenarien ermöglichen.

Ein zentrales Element stellen dabei szenariobasierte Analysen dar. Diese müssen sowohl langsam verlaufende als auch schnell eskalierende Krisenszenarien abdecken und insbesondere auch kurzfristige, stark ausgeprägte Liquiditätsabflüsse berücksichtigen.



„Strenge Qualitätsstandards für Daten, Modelle und Prozesse.“

Alexey Weizmann

Telefon: +49 69 75695 7167



„Fokus auf Handlungsfähigkeit in Krisensituationen.“

Dr. Sikandar Siddiqui

Telefon: +49 511 3023 1002

Liquiditätsmessung und -berichterstattung

Banken müssten über leistungsfähige Informationssysteme verfügen, die auch in Krisensituationen eine zeitnahe, genaue und vollständige Bereitstellung aller liquiditätsbezogenen Informationen gewährleisten. Diese Systeme müssten die Berichterstattung sowohl auf Gruppenebene als auch für wesentliche Liquiditätseinheiten in hoher Frequenz – soweit erforderlich auch intraday – ermöglichen.

Die entsprechenden Governance-Strukturen mit ihren Rollen, Verantwortlichkeiten, Eskalationsprozessen und Qualitätssicherungsmechanismen müssen auch im Falle einer Umstrukturierung (z.B. bei einer Abspaltung von Einheiten) funktionsfähig bleiben.

Die eingesetzten Systeme müssen detaillierte Liquiditätsdaten kurzfristig – typischerweise innerhalb von 24 Stunden – und mit hohem Automatisierungsgrad aggregieren und bereitstellen können. Sie müssen so dokumentiert sein, dass daraus umfassende Informationen über Datenquellen, Kontrollen, Abstimmungsprozesse und den Umfang manueller Eingriffe ableitbar sind.

Die Genauigkeit, Vollständigkeit und Integrität dieser Informationen sowie ihre Konsistenz mit anderen aufsichtsrechtlichen Berichtsleistungen müssen jederzeit gewährleistet sein. Das SRB kann die Berichtsfähigkeit der Banken im Rahmen gezielter Liquiditätsdatenerhebungen („exercises“) prüfen. Diese Übungen dienen dazu, die Fähigkeit der Institute zu testen, standardisierte Datensätze unter Abwicklungsbedingungen wie gefordert zeitnah, vollständig und in hoher Qualität zu liefern.

Identifizierung und Mobilisierung von Sicherheiten

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Fähigkeit zur kurzfristigen Mobilisierung von Sicherheiten zur Generierung von Liquidität. Banken müssen hierzu einen umfassenden Rahmen entwickeln, der sowohl den Zugang zu privaten Märkten als auch zu Zentralbankfazilitäten und öffentlichen Sicherungsmechanismen berücksichtigt. Hierfür ist eine detaillierte Transparenz über alle potenziell einsetzbaren Vermögenswerte erforderlich. Diese umfasst insbesondere Informationen zu Standort, rechtlicher Verfügbarkeit, Belastungsgrad, Bewertung, Währung und Marktfähigkeit. Zugleich sind potenzielle Einschränkungen zu berücksichtigen, die sich aus der Abwicklungssituation ergeben können, etwa bereits bestehende Belastungen hochwertiger Vermögenswerte oder eingeschränkte Marktliquidität.

Praktische Auswirkungen

Die Umsetzung der SRB-Anforderungen wird für viele Institute erhebliche Anpassungen erfordern. Im Mittelpunkt stehen insbesondere der Ausbau von IT-Systemen zur hochfrequenten Datenverarbeitung, die Weiterentwicklung von Modellen zur Abbildung dynamischer Liquiditätsszenarien sowie die Sicherstellung der tatsächlichen Mobilisierbarkeit von Sicherheiten.

Im Ergebnis verschiebt sich der Fokus deutlich von statischen Kennzahlen hin zu operativen Fähigkeiten im Krisenfall. Banken müssen in der Lage sein, ihre Liquiditätsposition auch unter extremen Stressbedingungen kurzfristig zu analysieren und darauf zu reagieren.

Ab dem 1. Januar 2027 wird IFRS 18 den IAS 1 ersetzen und zu einer Neustrukturierung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Aggregationskriterien führen. Dadurch soll das operative Kerngeschäft von IFRS-Anwendern deutlicher herausgestellt werden, um Transparenz und Vergleichbarkeit zu erhöhen.

IFRS 18 – neue Struktur für die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und verbesserte Vergleichbarkeit

Mit IFRS 18 „Presentation and Disclosure in Financial Statements“ hat das IASB im April 2024 einen neuen Standard verabschiedet, der IAS 1 „Presentation of Financial Statements“ ersetzt und die Darstellung sowie Angaben in Abschlüssen grundlegend weiterentwickelt. Ziel von IFRS 18 ist es, die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen bzgl. Transparenz der finanziellen Leistung im operativen Kerngeschäft sowie die Darstellung der Ertragslage insgesamt zu verbessern und die Analyse von Abschlüssen – insbesondere der GuV – zu erleichtern. Verpflichtender Erstanwendungszeitpunkt ist der 1. Januar 2027, eine frühere Anwendung ist zulässig. Auf europäischer Ebene wurde das Endorsement im Rahmen der EU/2026/338 im Februar 2026 abgeschlossen und im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Zielsetzung des Standards

IFRS 18 soll die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Ergebnisdarstellung in Jahresabschlüssen verbessern. Bislang konnten Unternehmen Erträge und Aufwendungen unterschiedlich gliedern und selbstdefinierte Zwischenergebnisse verwenden, was die Analyse der Leistungsfähigkeit erschwerte. IFRS 18 soll diesen Umstand beheben, in dem der Standard eine klar strukturierte Erfolgsrechnung durch Kategorisierung der Erträge und Aufwendungen sowie zwei neue verpflichtende Zwischensummen einführt und darüber hinaus Angabeanforderungen für steuerungsrelevante Managementkennzahlen enthält.

Neue Struktur der GuV

Ein zentrales Element von IFRS 18 ist die verpflichtende Gliederung der GuV in fünf Kategorien: die operative Kategorie, die Investitionskategorie, die Finanzierungskategorie, die Kategorie Ertragsteuern sowie die Kategorie aufgegebene Geschäftsbereiche. Besonders relevant ist dabei die einheitliche Definition des „operativen Ergebnisses“, das die Erträge und Aufwendungen in den qualitativ wie quantitativ zu substantiierenden Hauptgeschäftstätigkeiten darstellt. Diese Zwischensumme ist verpflichtend auszuweisen und soll die Leistungsfähigkeit unabhängig von Finanzierungs- und Investitionstätigkeiten abbilden. Daneben schreibt der Standard mit dem „Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern“ eine zweite Zwischensumme verpflichtend neu vor, die in der GuV zwischen dem operativen Ergebnis und dem Konzernergebnis steht. Sie dient der klaren Abgrenzung der Finanzierungskategorie, sofern diese in der Darstellung relevant ist. Mit insgesamt drei verpflichtenden Zwischensummen reduziert IFRS 18 den bisherigen Spielraum bei der Darstellung der Ergebnisquellen erheblich.

Management-defined Performance Measures (MPM)

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf unternehmensspezifischen Erfolgskennzahlen, den sogenannten Management-defined Performance Measures. IFRS 18 verlangt erstmals detaillierte Angaben der für das Management entscheidenden Steuerungskennzahlen, wobei diese bestimmten Kriterien genügen müssen, um als MPM zu gelten. Eine solche Kennzahl



„Die neue GuV-Struktur bringt eine klare Verbesserung.“

Timothy Jonas Hebel
Telefon: +49 69 75695 6343



„Erstmals ist das Geschäftsmodell auf einen Blick ersichtlich.“

Stephan Scholz
Telefon: +49 221 9732 4477

- muss in der öffentlichen Kommunikation außerhalb des IFRS-Abschlusses verwendet werden, die Sicht des Managements auf einen Aspekt der finanziellen Leitungsfähigkeit des Unternehmens als Ganzes kommunizieren und
- darf zugleich nicht ausdrücklich aufgrund eines anderen IFRS darstellungs- oder angabepflichtig oder ausdrücklich vom Anwendungsbereich des IFRS 18 als MPM ausgeschlossen sein.

Für MPM müssen Unternehmen Definition, Zweck, Berechnungsmethode sowie Überleitungen auf IFRS-Kennzahlen angeben. Ziel ist es, die Aussagekraft solcher Kennzahlen zu erhöhen und die Vergleichbarkeit mit standardisierten Ergebnissen sicherzustellen.

Aggregation und Disaggregation

IFRS 18 präzisiert zudem die Prinzipien zur Aggregation und Disaggregation. Erträge und Aufwendungen beispielsweise sind künftig so darzustellen, dass wesentliche Informationen nicht durch übermäßige Zusammenfassung oder Detailtiefe verloren gehen. Ergänzend werden strukturierte Mindestangaben im Anhang eingeführt, um die Nachvollziehbarkeit der dargestellten Ergebnisse zu verbessern. Die Vorgaben zur Aggregation bzw. Disaggregation in den primären Abschlussbestandteilen und dem Anhang lehnen sich dabei stark an den bestehenden Rahmen des IAS 1 an und betonen den Zweck der Wesentlichkeit einer Information, deren Aussagekraft durch Zusammenfassungen oder Aufgliederungen nicht beeinträchtigt oder verdeckt werden darf.

Auswirkungen auf Unternehmen

Die Einführung von IFRS 18 ist keine rein formale Umstellung der Vorgaben aus dem IAS 1. Zwar ändern sich Bewertungs- und Ansatzregeln nicht, jedoch sind Anpassungen in Prozessen und Systemen vorzunehmen und Kontenrahmen, Reportingstrecken und interne Steuerungskennzahlen zu überprüfen. Auch sollten Unternehmen die externe Kommunikation anpassen, da sich zentrale Performanceindikatoren verändern können. Zudem sind die Implikationen für verbundene Berichtsformate wie das aufsichtsrechtliche Meldewesen zu berücksichtigen, weshalb europäische Aufsichtsbehörden wie etwa die ESMA im Rahmen des Enforcements die IFRS-Anwender auf die Notwendigkeit einer frühzeitigen Befassung mit den notwendigen Umsetzungsaktivitäten hinweisen.

Fazit

IFRS 18 markiert einen wichtigen Schritt hin zu mehr Transparenz, Struktur und Vergleichbarkeit in der Finanzberichterstattung nach IFRS. Für Unternehmen bedeutet der neue Standard einen erhöhten Anpassungsaufwand, um insbesondere den neuen Darstellungsanforderungen von Erträgen und Aufwendungen in der GuV gerecht zu werden, bietet jedoch zugleich die Chance, die eigene Performance klarer und konsistenter darzustellen. Eine frühzeitige Analyse der Auswirkungen und eine strukturierte Umsetzungsplanung sind entscheidend, um die Potenziale von IFRS 18 optimal zu nutzen sowie die aufgrund der rückwirkenden Anwendung bereits für dieses Jahr benötigten Vergleichszahlen ermitteln und die erwarteten Auswirkungen vor Erstanwendung belastbar darstellen zu können.

Förderbanken sind zentral für Europas Transformation. Der Erfolg hängt von passgenauer Regulierung, messbarer Additionalität und digitaler Infrastruktur ab.

Die Förderbank wird zur Transformationsbank – warum Strategie, Additionalität und digitale Förderarchitekturen jetzt entscheidend sind

Die wirtschaftspolitische Debatte über Europas Transformation ist klar umrissen: Dekarbonisierung, technologische Souveränität, Resilienz. Weit weniger geklärt ist hingegen, mit welchen institutionellen Strukturen diese Ziele tatsächlich umgesetzt werden sollen.

Gerade hier vollzieht sich derzeit ein grundlegender Wandel: Förderbanken, lange als nachgelagerte Instrumente staatlicher Investitionspolitik verstanden, rücken in das operative Zentrum der Transformation.

Aus der Zusammenarbeit mit Förderinstituten, Ministerien und öffentlichen Akteuren in mehreren europäischen Ländern lässt sich ein konsistentes Muster erkennen: Förderbanken sind mehr als nur Finanzierer, sie sind zukünftig strukturprägende Akteure. Mit dieser Verschiebung geht ein erheblicher Bedeutungszuwachs einher – und eine neue Qualität an Verantwortung.

Dass Förderbanken gerade unter Druck leistungsfähig sind, haben sie in der COVID-19-Pandemie eindrucksvoll bewiesen. Innerhalb kürzester Zeit wurden sie zu operativen Schaltstellen staatlicher Programme. Die gegenwärtigen Herausforderungen unterscheiden sich jedoch strukturell: Sie sind technologisch komplexer, kapitalintensiver und stärker industriepolitisch geprägt. Die Erwartung bleibt trotzdem vergleichbar hoch. So sollen Förderbanken erneut Geschwindigkeit, Skalierbarkeit und wirtschaftspolitische Wirkung miteinander verbinden.

In der Praxis zeigt sich dabei immer deutlicher: Förderbanken strukturieren zukünftig Multi-Stakeholder-Programme, orchestrieren Kapitalströme und gestalten Transformationspfade aktiv mit. Damit erweitern sich auch die Zieldimensionen: Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und digitale Souveränität treten gleichberechtigt neben klassische Förderziele. Förderbanken entwickeln sich so von Finanzierungsvehikeln zu tragender institutioneller Infrastruktur wirtschaftlicher Transformation.

Strategie: vom Förderauftrag zur Transformationslogik

Mit dieser Entwicklung gewinnt der Förderauftrag an strategischer Tiefe. Statt klar abgegrenzter Einzelvorhaben prägen heute komplexe, sektorübergreifende Programme das Bild. Diese erfordern langfristige Perspektiven, flexible Instrumente und zunehmend hybride Finanzierungsstrukturen.

In der praktischen Ausgestaltung zeigt sich: Erfolgreiche Förderbanken übersetzen politische Zielbilder in konsistente Förderprodukte. Sie priorisieren klar, bauen thematische Förderökosysteme und steuern Programme entlang definierter Wirkungspfade. Öffentliche Mittel werden dabei nicht nur effizient eingesetzt, sondern gezielt so strukturiert, dass sie maximale Hebelwirkung entfalten.



„Additionalität lenkt Förderung zu echter Marktveränderung.“

Wiebke Merbeth

Telefon: +49 89 29036 7290



Strategisch klare Mandate machen Förderbanken zu Transformationsmotoren.“

Felix Brandes

Telefon: +49 511 30755 9316

Additionalität: vom Prinzip zur operativen Steuerungsgröße

Im Zentrum dieser Entwicklung steht ein Konzept, das lange implizit war: Additionalität.

Förderbanken werden immer mehr daran gemessen, in welchem Umfang sie Investitionen ermöglichen, die ohne ihr Eingreifen nicht zustandegekommen wären. Entscheidend ist dabei nicht nur die Mittelvergabe, sondern die Fähigkeit, privates Kapital systematisch zu mobilisieren und öffentliche Mittel als Katalysator einzusetzen.

Die Herausforderung liegt in der Umsetzung: Additionalität muss programmatisch definiert, messbar gemacht und in Entscheidungsprozesse integriert werden. In vielen Instituten steht diese Operationalisierung noch am Anfang.

Wirkung: von Mittelvergabe zu evidenzbasierter Steuerung

Zweckmittelbindungs- und Verwendungsnachweisprüfung können die Messbarkeit von Wirkung nicht leisten. Auch darum verschiebt sich der Steuerungsmaßstab. Förderbanken entwickeln sich zu Organisationen, die ihre Tätigkeit konsequent an ihrer Wirkung ausrichten. Datenbasierte Analysen, Wirkungsmodelle und strukturierte Evaluationen gewinnen deutlich an Bedeutung. Sie ermöglichen es, fiskalpolitische Programme nicht nur ex post zu bewerten, sondern bereits in der Konzeption auf Wirkung auszurichten.

Damit verändert sich ferner das Risikoverständnis: Förderentscheidungen orientieren sich zunehmend an erwarteten strukturellen Effekten – nicht allein an klassischen Kreditrisiken.

Digitale Förderarchitekturen: Voraussetzung für Skalierung

Diese Entwicklung ist ohne Digitalisierung nicht denkbar. Im Fokus stehen zunehmend integrierte, end-to-end gedachte Förderarchitekturen, die Prozesse, Daten und Akteure systematisch miteinander verbinden.

Erfahrungen aus der Umsetzung zeigen: Der entscheidende Hebel liegt weniger in einzelnen digitalen Lösungen als in der Interoperabilität. Erst wenn Förderbanken, Ministerien und Finanzintermediäre über anschlussfähige Systeme und prozessübergreifende Standards verfügen, lassen sich Programme in der erforderlichen Geschwindigkeit und Größenordnung skalieren. Digitalisierung wird damit zu einer strukturellen Voraussetzung wirksamer Förderpolitik.

Kommunen: Stabilisierung mit klaren Grenzen

Besondere Bedeutung kommt Förderbanken im kommunalen Kontext zu. Angespannte Haushaltslagen erhöhen den Bedarf an langfristigen und verlässlichen Finanzierungsstrukturen.

Förderbanken wirken hier stabilisierend, auf der einen Seite durch standardisierte Programme und langfristige Finanzierungslösungen, auf der anderen Seite durch die gezielte Mobilisierung privaten Kapitals für Infrastrukturinvestitionen. Gleichzeitig zeigt sich eine klare Grenze: Strukturelle Unterfinanzierung können sie nicht kompensieren. Hier bleibt die Gesetzgebung gefordert.

Regulierung: Differenzierung als Gestaltungsaufgabe

Mit der veränderten Rolle stellen sich auch regulatorische Fragen neu. Förderbanken agieren im öffentlichen Auftrag, häufig mit staatlicher Risikoabsicherung und klar definiertem Förderzweck. Dennoch unterliegen sie vielfach Regeln, die primär für wettbewerbliche Geschäftsbanken konzipiert wurden.

Aus der Analyse regulatorischer Praxis ergibt sich ein klarer Befund: Eine stärker risikosensitive und proportionale Ausgestaltung könnte Förderbanken gezielt entlasten, ohne die Stabilität des Finanzsystems zu gefährden. Es geht nicht um Deregulierung, sondern um eine sachgerechte Differenzierung, die den besonderen Funktionen von Förderbanken Rechnung trägt. Die überschaubare Erleichterung aus der CRD, die benannte Förderbanken von der EZB-Aufsicht ausnimmt, reicht hierfür sicher nicht aus.

Vier Handlungsfelder entscheiden

Vor diesem Hintergrund kristallisieren sich vier zentrale Handlungsfelder heraus:

- Die politische Schärfung des strategischen Mandats,
- Die konsequente Verankerung von Additionalität und gesellschaftspolitischer sowie ökologischer Wirkung,
- Der Aufbau leistungsfähiger digitaler Förderarchitekturen, die sowohl Markt- und Risikoorientierung als auch Nutzerfreundlichkeit sicherstellen und
- Die Schaffung eines optimalen regulatorischen Umfelds.

In ihrem Zusammenspiel entscheiden diese Handlungsfelder darüber, ob Förderbanken ihre Rolle als Transformationsakteure tatsächlich ausfüllen können.

Fazit: eine ordnungspolitische Entscheidung

Die Transformation Europas braucht Institutionen, die öffentliche Ziele mit privatem Kapital verbinden und strukturellen Wandel aktiv gestalten. Förderbanken nehmen dabei eine Schlüsselrolle ein.

Die entscheidende Frage ist nicht, ob diese Institutionen existieren, sondern ob ihre Mandate, ihre operativen Modelle und ihr regulatorisches Umfeld konsequent auf diese Rolle ausgerichtet sind.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



M&A im Banken- und Kapitalmarktbereich Executive Playbook

Der zentrale Wertschöpfungsfaktor bei Fusionen und Übernahmen im Bankensektor ist die optimale strategische Umsetzung



Die Anti-Geldwäschebehörde (AML) im Überblick

Die Anti-Money Laundering Authority (AML) wird als zentrale EU-Aufsichtsbehörde die Harmonisierung, Zentralisierung und Verschärfung der Geldwäscheaufsicht vorantreiben und damit die Compliance-Anforderungen sowie den Aufsichtsdruck für Finanzinstitute in Europa signifikant erhöhen.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Schaubilder



MaRisk (BA)

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Sparkassen-Finanzgruppen-Talk

In unserem Sparkassen-Talk „GdZ uncovered“ schaffen wir Orientierung. Wir zeigen, warum die eigentliche Herausforderung oft weniger im Zielbild liegt, sondern vielmehr in der Herstellung einer belastbaren Basis Readiness und wie diese strukturiert erreicht werden kann.

[Registrierung](#)

Webcast:

9. Juli 2026 um 10:00 Uhr



Banking Trend Radar

In financial services, trust is the product — and artificial intelligence has just rewritten the cost of breaking it. In late 2025, the first cyberattack run almost entirely by an AI agent moved this threat from theory to reality, and financial institutions were among its targets.

[Registrierung](#)

Webcast:

16 Juli 2026 um 14:00 Uhr



Sustainable Finance Update

Es erwarten Sie spannende Einblicke und fundierte Updates zu folgendem Schwerpunktthema:

- EBA Final Report zu den ITS für die Offenlegung von ESG-Risiken sowie Equity- & Shadow-Banking Exposures (Pillar 3)
- ESRS 2.0 Update

Voluntary Standard (VS, ehemals VSME) mit Fokus auf Finanzinstitute

[Anmeldung](#)

Webcast:

17. Juli 2026 um 14:00 bis 15:00 Uhr

22. Juli 2026 um 15:00 bis 16:00 Uhr

29. Juli 2026 um 14:00 bis 15:00 Uhr



DRSC und Deloitte | Studie zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung 2025: ESG-Factbooks

Durch die neuen CSRD/ESRS-Anforderungen ist der Umfang der regulierten Nachhaltigkeitsberichterstattung stark gestiegen. Es ist außerdem zu beobachten, dass Unternehmen neben Nachhaltigkeitsberichten gem. CSRD/ESRS zunehmend ergänzende ESG-Informationen, wie ESG-Factbooks oder ähnliche Berichte, veröffentlichen.

[Registrierung](#)

Webcast

21. Juli 2026 um 09:00 bis 10:30 Uhr



AI Governance & Digitale Souveränität

Im Fokus stehen unter anderem:

- aktuelle Trends, Herausforderungen und Chancen des KI-Einsatzes
- Synergien im Bereich Regulatorik, Compliance und Governance
- Betriebsmodelle und Entscheidungskriterien zur Architektur u.a. unter Souveränitätsaspekten

[Registrierung](#)

Termin:

21. August 2026 um 10:00 bis 13:00 Uhr

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 30. Juni 2026

Juli 2026

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.